

# **STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ**

**Stadt Heinsberg**

**VEP Nr. 24**

**Neubau einer Wohnanlage für Senioren  
in Heinsberg – Lieck**

**Auftraggeber:**

**HTCJ GbR**

**Herkenrather Straße 8**

**52538 Gangelt - Hastenrath**

**bearbeitet von:**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Landschaftsarchitekt AK NW**

**Walderych 56**

**52511 Geilenkirchen – Waurichen**

**März – Mai 2017**

## **Inhalt**

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme .....	1
2.0	Stellungnahme zum Artenschutz (ASP 1).....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	1
2.2	Methodik zur ASP .....	3
3.0	Das Plangebiet.....	4
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet .....	6
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse.....	6
4.2	Begehungen vor Ort.....	7
4.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	7
5.0	Potentielle Wirkfaktoren .....	9
6.0	Ergebnis der Untersuchung .....	9
7.0	Ersatzlebensräume.....	10
8.0	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes.....	10
9.0	Fazit.....	12

## **1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme**

In Heinsberg-Lieck, an der Elisabethstraße, beabsichtigt die HTCJ-Gesellschaft in Kooperation mit der Stadt Heinsberg einen Neubau für eine Seniorenwohnanlage zu errichten.

Für das Vorhaben führt die Stadt Heinsberg das Bauleitplanungsverfahren mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, VEP, Nr. 24 durch.

Von dem Vorhaben werden eine Grünlandfläche mit 3160 m<sup>2</sup>, Wirtschaftswege und Säume zum weiteren Ausbau als Erweiterung / Ergänzung der Elisabethstraße mit 650 m<sup>2</sup>, des Weiteren eine Ackeranteilfläche für die Anlage einer Versickerungsmulde mit 830 m<sup>2</sup>, sowie begleitenden Flächen von 1050 m<sup>2</sup> für Begrünungsmaßnahmen.

Im Zuge des Planungsverfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz (ASP I) prüft und erläutert die Sachverhalte.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die sich nachhaltig auf die potentiellen Existenz bestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna auswirken können. Kommen schützenswerte, planungsrelevante Faunen-Arten im Plangebiet vor, und ist deren Existenz durch das Vorhaben bedroht, sind präventive Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen, und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

## **2.0 Stellungnahme zum Artenschutz (ASP 1)**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

Den Schutz von Tier- sowie Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

**Verbot Nr. 1:** Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.

**Verbot Nr. 2:** Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Verbot Nr. 3:** Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**Verbot Nr. 4:** Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von

dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2010) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie tatsächlich in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sind, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, ob aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands und ihrer weiten Verbreitung die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (nach §45 Abs.5 BNatSchG) bei einem Eingriff weiterhin gegeben ist.

Alle anderen europäisch geschützten Arten werden nicht näher betrachtet, weil die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG in der Regel bei diesen Arten nicht ausgelöst werden.

## 2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
  - (2) die Beobachtungen vor Ort,
  - (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.
- Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4902/1 Heinsberg. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Für die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet. Es wird dabei die Nutzung der Lebensräume durch die Arten als Fortpflanzungs-, Ruhe- sowie als Nahrungshabitat berücksichtigt. Das Spektrum der potentiell vorkommenden Arten wird durch den Vergleich der

ökologischen Ansprüche der einzelnen Arten mit den gegebenen Lebensraumbedingungen eingegrenzt.

- Dem o. g. Erkenntnisgewinn folgend, sind Beobachtungsgänge im Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung (Umkreis bis 150 m) durchgeführt worden.
- Die Beobachtungen sind in Verbindungen mit den Lebensraumstrukturen in ihrer Lage und im Hinblick auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgewertet worden.

### 3.0 Das Plangebiet

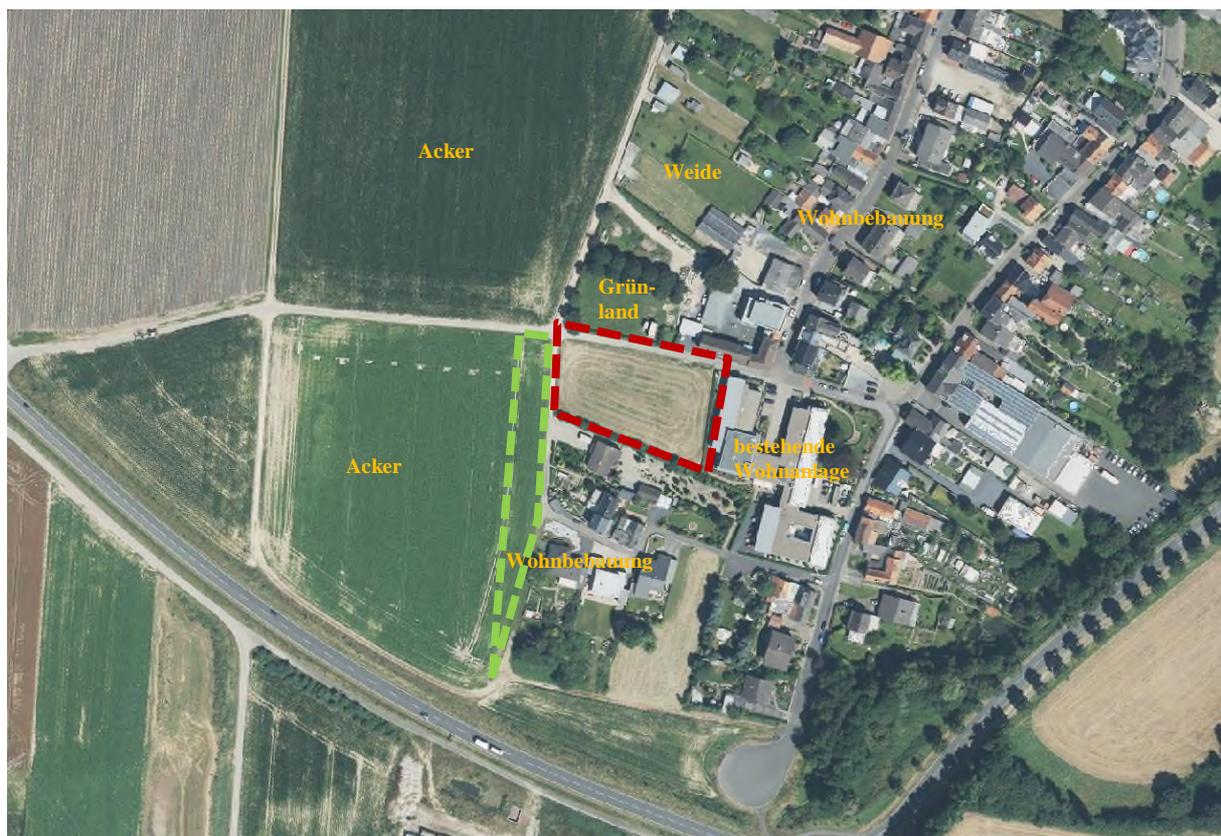


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab, Bezirksregierung Köln 2016)

— — — — — Umgrenzung der Baufläche      — — — — — Fläche für Versickerung und Begrünungsmaßnahmen

Das Plangebiet befindet sich, wie Abbildung 1 zu entnehmen, am Ortsrand von Heinsberg-Lieck.

In östlicher Richtung befindet sich die Wohnbebauung entlang der Aphovener Straße und in etwa 200 m Entfernung fließt der Liecker Bach entlang der Westtangente. Nördlich, nordöstlich und südlich befindet sich ebenfalls Wohnbebauung der Ortslage Lieck.

Westlich anschließend an die Planfläche folgt die offene Ackerlandschaft.

Im Abstand von etwa 160 m befindet sich die Richtung Nordwesten verlaufende K5.

Es liegen keine Schutzausweisungen wie Natur-, Landschafts- oder Vogelschutzgebiet vor. Auch im Biotopkataster NRW ist die Fläche nicht aufgeführt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Bereich des Liecker Bachs und der ihn umgebenen Grünlandflächen (LSG Liecker Bach/Klosterhof). Diese Bereiche sind auch im Biotopkataster als schutzwürdig aufgeführt.

Das eigentliche Baugrundstück hat eine Größe von ca. 3160 m<sup>2</sup>. Es handelt sich um eine Grünlandflächen die für die Heuwerbung genutzt wird. Bis vor einigen Jahren hat die Wiese auch als Pferdekoppel gedient.

Die vorkommenden Arten sind Charakterarten des Fettgrünlands. Es kommen hauptsächlich Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*) vor. Weitere Kräuter sind beispielsweise *Veronica hederifolia*, *Stellaria media*, *Lamium purpureum* und *Ranunculus repens*. An der südlichen Grundstücksgrenze, aber noch auf der Planfläche selbst, befindet sich eine intensiv geschnittene Hecke. Sie setzt sich zusammen aus Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Nadelgehölzen (Thuja). Im Schatten der Hecke kommt es zur höheren Dominanz der Kräuter. Es treten vor allem Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Die Krautschicht ist hier höher als auf der offenen Grünlandfläche.

Entlang der nördlich des Baugrundstücks gelegenen Straße befindet sich eine Hainbuchen-Hecke mit regelmäßigem Schnitt, die von Krautvegetation unterwachsen ist. Es treten besonders Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) auf. Die Hecke selbst gehört zum Plangebiet und wird aufgrund des geplanten Straßenausbaus nicht erhalten. Im Zuge des Vorhabens ist geplant, die Hecke auf die unmittelbar nördlich angrenzende Wiese zu versetzen bzw. neu zu pflanzen. (Diese Maßnahme regelt die Inverstoren-Gesellschaft mit dem Eigentümer der Wiese außerhalb des Planungsverfahrens).

Die genannte Hecke umgibt im weiteren Verlauf eine Wiese mit einer alleearartigen, mittelalten Baumreihe aus Eschen, die nicht mehr zum Plangebiet gehört. Der Abstand der Baumreihe zur Planfläche beträgt etwa 25- 50 m. Es kommen hier zurzeit keine natürlichen Baumhöhlen vor.

Die westlich gelegenen Ackerflächen haben eine leichte Reliefneigung auf das Plangebiet zu. Direkt angrenzend an den Weg soll daher eine Versickerungsmulde für Regenwasser (siehe Abb. 1), das bei Starkregenereignissen in Richtung der Baufläche fließt, errichtet werden. Der Flächenbedarf hierzu beläuft sich auf ca. 830 m<sup>2</sup> bei einer Muldentiefe von ca. 0,50 m. Die Mulde wird folglich aus der Ackernutzung genommen.

## 4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

### 4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Planungsrelevante Arten, die im Plangebiet und im weiteren Umfeld ihrem potentiellen Lebensraums haben, sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Liste nach LANUV begründet sich aus den nachgewiesenen Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Region (MTB 4902/1 Heinsberg).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4902/1 Heinsberg der Lebensräume Kleingehölze, Wirtschaftsgrünland, Acker, Säume, Gebäude und Gärten.

Art		Status	RL	Schutzgrad	Erhalt.- zust.
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorh.	3	§; §§	G
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	1	§; §§	S
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorh.	2	§; §§	G-
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	2	§; §§	S
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	*	§; §§	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	§; §§	G
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	V	§; §§	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	*	§; §§	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	3S	§	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	3	§	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	3	§; §§	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	3S	§; §§	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	*	§; §§	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	2S	§	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	3	§	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	3S	§	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	3	§	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	VS	§; §§	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	3S	§	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	3	§	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	1	§	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	3	§	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	2S	§	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	2	§; §§	U

<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	sicher brütend	1S	§; §§	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	2	§; §§	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	*	§; §§	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast	k.A.	§; §§	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	*S	§; §§	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	3S	§; §§	U-

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/3 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

## 4.2 Begehungen vor Ort

Beobachtungsgänge im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sind im Februar, März und Mai, teils vormittags, teils auch in den Abendstunden vorgenommen worden.

Wiederholt gesehen und gehört worden sind Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig, Buchfink, Rotkehlchen, Haussperlinge. Die genannten Arten haben sich in den Hecken, Strauchgehölzen und Bäumen in den Randbereichen zu den benachbarten Gärten und kleinen Wiesen aufgehalten.

Auf den westlichen gelegenen Ackerflächen, über das Plangebiet hinaus, haben sich wiederholt vereinzelt Raben- und Saat-Krähen, wie auch Tauben gezeigt.

Anfang Mai sind auch Rauchschwalben auf der Jagd nach Nahrung im Umfeld des Plangebietes zu beobachten gewesen.

## 4.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Neben den Beobachtungen vor Ort erfolgen die Einschätzungen auch als potentielle Risikoanalyse anhand der Lebensraumstrukturen.

Lage und Ausstattung des Baugrundstückes bieten für die in der Liste aufgeführten Fauna-Arten nur sehr bedingt Lebensraumstrukturen. Bis auf die Hecken am südlichen und am nördlichen Rand zeigt das Baugrundstück, neben dem Gräser- und teils Wildkräuterbestand, keine landschaftlichen Elemente. Es fehlt für die Mehrzahl regional vorkommenden Faunenarten an geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Die einfache Grünlandfläche gewinnt an Biotopwert durch die abwechslungsreicher ausgestatteten Nachbarflächen mit Ihren Gärten, kleinen Wiesen mit Bäumen und Hecken.

Faunen-Arten, die Gewässer, Gebäudestrukturen, größere Baum- und Strauchbestände, Wald, halboffene und offene, störungsfreie Landschaften als Lebensraum bevorzugen, kommen im Plangebiet nicht oder nur ausnahmsweise als Nahrungsgäste vor. Im Bereich der Gräser- und teils Wildkräuterbestände befinden sich unterschiedlich häufig Insekten und Kleinsäuger, die als Nahrung aufgenommen werden. Ab Mai / Juni suchen Kleinvögel die Bestände auch auf kleine Samen ab.

Zu den Nahrungssuchenden zählen potentiell Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Schwalben und auch Bodenbrüter. Feldlerche und Kiebitz meiden jedoch die Nähe zu menschlichen Siedlungen und bevorzugen in der Region die offene Ackerlandschaft.

Für Rebhuhn und Wachtel sind Kleinstrukturen und Wildkrautbestände unzureichend aufgeprägt und Störungen durch Haustiere sind sehr wahrscheinlich (Wiederholt Kotpuren am Wegesrand).

Als Ausnahme von den planungsrelevanten Arten könnte die Nachtigall ihr Nest in den Rand- und Heckenstrukturen im Übergang zu den Gärten anlegen. Beim Beobachtungsgang im Mai (12.05. abends) haben sich keine konkreten Hinweise ergeben und die Art ist weder gesehen, noch gehört worden.

Laut LANUV-Liste kommt in der Region die Turteltaube vor. Die scheue Vogelart hat Ihren bevorzugten Lebensraum in Feldheckenstrukturen in Verbindung mit Ackerflächen. Im Ausnahmefall könnte die Turteltaube auch an den Rändern des Plangebietes vorkommen. Hinweise haben sich nicht ergeben.

Im gleichen Zeitraum konnte am westlichen Feltrand eine Wiesenschafstelze gesichtet werden. Wenn auch nicht planungsrelevant, sie zählt dieser Vogel doch zu den schützenswerten Arten.

Die an der Westseite gelegene Ackerfläche, als geplanter Teilbereich für die Anlage einer Versickerungsmulde, bietet ebenso, wie die Grünlandfläche, ein Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten. Die möglicherweise vorkommenden, nahrungssuchenden Arten sind identisch mit denen der Grünlandfläche (siehe oben).

Über das mögliche Vorkommen des stark gefährdeten Feldhamsters liegen keine Hinweise vor. Sein Auftreten kann aber letztlich nicht ausgeschlossen werden. Die Ackerfläche lässt deutlich eine intensive Bewirtschaftung und Bearbeitung mit Großgeräten erkennen. Das tatsächliche Vorkommen eines Hamsters ist als sehr unwahrscheinlich zu erachten.

Als potentielle Brutvögel kommen hier ebenfalls die genannten bodenbrütenden Arten in Betracht. Durch die direkte Nähe zur Baufläche sind die Gegebenheiten (relativ hohe Störungsfrequenz, keine weitläufig offene Landschaft) hier nahezu gleich.

## 5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zur Nutzungsänderung und damit zum Verlust von potentiell Lebensraum der Arten offener Grünlandflächen (bei gleichzeitigem Entstehen von neuen Strukturen, die als Lebensraum für andere Arten dienen können),
- zur Erhöhung der Störintensität durch Lichtemissionen auch auf direkt benachbarte Flächen, und zur geringfügigen Erhöhung des Verkehrs und der Lärmemissionen,
- zur möglichen Gefährdung von Vögeln durch größere Fensterglasfronten und offenen Schächten an Gebäuden, als mögliche Fallen,
- zum Eingriff in den Ackerboden und zur ggf. (je nach Bauzeit) zum Verlust von Feldfrüchten,
- zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Ackerteilfläche und damit zur Veränderung der Vegetation.

## 6.0 Ergebnis der Untersuchung

Im lokalen Zusammenhang ist die betreffende Fläche für die möglicherweise nahrungssuchenden Vögel, wie z. B. Turmfalke, Mäusebussard, Steinkauz und Schleiereule von untergeordneter Bedeutung. Die weitläufig offene Ackerlandschaft und die im näheren Umfeld gelegenen Grünlandflächen bieten eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die betreffenden Arten. Eine Einschränkung ihres Erhaltungszustands ist durch den kleinräumigen Verlust der Grünlandfläche nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch für potentiell auftretende Feldsperlinge und Schwalben.

Die Bedeutung der Fläche für Fledermäuse, z. B. Breitflügelfledermaus, ist als gering einzustufen. In näherer Umgebung, zum Beispiel entlang des Liecker Bachs und der Westtangente, sind weitere und größere Grünlandflächen vorhanden, die durch angrenzende Baumreihen und Gehölzstreifen ein gutes und besser geeignetes Nahrungshabitat für die Art darstellen.

Das Vorkommen der Nachtigall in der südlich gelegenen Hecke ist letztlich nicht auszuschließen. Eventuelle Bruten könnten, durch Baumaßnahmen indirekt oder direkt gestört, vereitelt werden.

Der Erhaltungszustand der Art muss damit nicht gefährdet sein, da sich im näheren Umfeld mit den Gärten und entlang des Liecker Bach geeignete Ausweichmöglichkeiten bieten. Die gilt auch für andere Singvögel im Umfeld des Plangebietes.

Die kleinflächige Veränderung des Ackers, mit Anlage der Versickerungsmulde, führt ebenso nicht zur Beeinträchtigung von potentiellen, planungsrelevanten Arten. Unter gleichen Bedingungen bieten sich genügend Ausweichmöglichkeiten und Nahrungsangebote im weiteren Umfeld der Ackerlandschaft.

## **7.0 Ersatzlebensräume**

Die Anlage von Ersatzlebensräumen, im Sinne von CEF-Maßnahmen, ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht zwingend erforderlich. Eine direkte Beeinträchtigung und Gefährdung, hier von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, ist angesichts der Ausgangssituation und geringen Entwicklungspotentialen nicht zu erwarten.

Die beanspruchte Grünlandfläche wird vergleichsweise, wenn auch nicht mit gleicher Flächengröße, ersetzt. Die nachfolgend genannten Maßnahmen dienen der Eingriffskompensation in Bezug auf das Vorhaben. Einzelheiten dazu können dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum VEP Nr. 24 Heinsberg-Lieck entnommen werden.

In Verbindung mit dem Vorhaben ist als präventive Maßnahme am westlichen Rand, auf der Ackerfläche, eine Auffang- und Versickerungsmulde für übermäßig abfließende Niederschläge anzulegen. Aus dem Zuschnitt der Muldenfläche und wirtschaftlichen Erwägung für einen Teilbereich des Ackers ergeben sich insgesamt Flächen, die als Gräser-Wildkräuter-Rasen angelegt und in Teilen auch mit landschaftsgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Die Mulde umfasst ca. 830 m<sup>2</sup>, ein vorgelagerter Flächenstreifen als Rasen 410m<sup>2</sup> und die Fläche für Anpflanzungen 645 m<sup>2</sup>.

Des Weiteren wird entlang der Mulde und dem Wirtschaftsweg eine Reihe mit 9 Bäumen gesetzt.

Aus den aufgeführten Begrünungsmaßnahmen können sich für die lokale Fauna neue Lebensraumstrukturen entwickeln. Für den Ortsrand und den Übergang in die Ackerlandschaft bedeutet dies eine landschaftliche Anreicherung mit ökologischen Mehrfachfunktionen.

## **8.0 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes**

Wesentlich ist, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt werden und auch sonst im Sinne des BNatSchG keine Tiere grundlos getötet werden. Als schützenswert gelten auch die in Roten Liste aufgeführten Arten, die nicht als planungsrelevant eingestuft sind. Das Plangebiet weist einfache Biotopstrukturen auf und gewinnt an Vielfalt durch die abwechslungsreicher ausgestatteten Nachbarflächen, wie Gärten, kleine Wiesen mit Bäumen oder kleinflächige Brachen.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind mit der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen:

1. Die bestehende, südliche Hecke sollte besonders aufgrund ihres hohen Alters als anreichernde Struktur und damit als Lebensraum für die Fauna erhalten bleiben. Dies gilt besonders in Hinblick auf die Nachtigall und die potentiell vorkommenden Arten der Vorwarnliste (Rote Liste NRW).

Es wird empfohlen die Nadelgehölze (Thuja, Zypresse) gegen landschaftsgerechte Gehölze, Vogelnähr- und Vogelschutzgehölze nach und nach auszutauschen oder auch ergänzend zu pflanzen.

2. Für den Baubeginn sollte, wenn möglich, während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten erfolgen. Zu anderen Jahreszeiten sind im Zuge der Baufeldräumung die Bauflächen und Randstrukturen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin absuchen.
3. Bei Baubeginn im Frühjahr oder Sommer ist das Baufeld ab Ende Februar als Schwarzbrache zu erhalten, um mögliche Bruten (Bodenbrüter) auf der Fläche zu vereiteln. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Grubbern, um den Aufwuchs einer Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.
4. Gleiches gilt, soweit mit der Ackernutzung vereinbar, für die Fläche der geplanten Versickerungsmulde. Vor jeglichem Eingriff sollte die Fläche auf mögliche Bauten des Feldhamsters hin untersucht werden. Es besteht für das Vorkommen des Feldhamsters kein Verdachtsmoment, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Falls wider Erwarten Bauten gefunden werden sollten, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg zu informieren. Bis zur Klärung des Sachverhalts dürfen auf dem Acker keine Baumaßnahmen stattfinden.
5. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist nochmals zu prüfen, ob geschützte und/oder planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes bis in die Nachbarflächen hinein, soweit zugänglich sollte ca. 150 m betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker und in der Hecke) nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden und dass herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

6. Das Entstehen von Laichgewässern bei wassergefüllten Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
7. Eine Neubesiedlung von **baulichen Anlagen** während der Bauphase bzw. längeren Bauruhephasen ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

8. Tierfallen, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen und Mortalitätsrisiken ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
9. Während der Bauphasen in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall Baustellenbeleuchtungen (Halogenlampen / Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.
10. Bei der künftigen Wohnanlage mit größeren Glasfronten, ist möglicher Vogelschlag zu vermeiden. Dies kann durch die Wahl des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern erreicht werden ([www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de); Dr. Judith Förster et al, Düsseldorf).

## 9.0 Fazit

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und / oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Die vorhandenen Biotopstrukturen dienen der lokalen Fauna vorwiegend als Nahrungshabitat. Vergleichbare Habitats sind im nahen räumlichen Umfeld noch mehrfach gegeben.

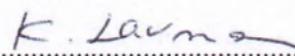
Das Vorhaben, der Neubau einer Seniorenwohnanlage, ist aus Sicht des Artenschutzes zulässig und kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen realisiert werden.

Als Eingriffskompensation zu dem Vorhaben werden Begrünungsmaßnahmen, in unmittelbarer Nachbarschaft realisiert. Für die lokale Fauna werden sich damit neue Lebensraumstrukturen entwickeln können.

Erstellt, Geilenkirchen, den 29.05.2017

  
Dipl.- Ing. Harald Schollmeyer,



  
Katharina Laumen